



BFH-Urteil zum Kindergeld: Rettungssanitäter-Ausbildung zählt nicht als Erstausbildung

Ute Pappelbaum

Was auf den ersten Blick wie eine juristische Feinheit wirkt, hat für viele Familien unmittelbare finanzielle Bedeutung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter steuerrechtlich keine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts ist (Urteil vom 22. April 2026, Az. III R 7/24). Damit bleibt der Kindergeldanspruch auch dann bestehen, wenn das volljährige Kind anschließend eine Vollzeitbeschäftigung aufnimmt.

Warum das Urteil den Kindergeldanspruch sichert

Der Kern der Entscheidung liegt in der Unterscheidung zwischen einer berufsqualifizierenden Ausbildung und einer Erstausbildung im steuerrechtlichen Sinn. Zwar vermittelt die Ausbildung zum Rettungssanitäter alle notwendigen Kenntnisse für den Einsatz im qualifizierten Krankentransport sowie in der Notfallrettung. Sie ermöglicht damit einen unmittelbaren Einstieg in den Beruf.

Für den BFH reicht das allein jedoch nicht aus. Entscheidend sei, dass eine erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich auch eine gewisse Mindestdauer aufweisen müsse. Diese sieht der Senat regelmäßig erst bei einer Ausbildungszeit von mindestens einem Jahr erfüllt. Die landesrechtlich geregelte Rettungssanitäter-Ausbildung umfasst dagegen lediglich rund 520 Stunden und dauert in Vollzeit nur etwa drei Monate.

Die Richter stellen damit klar, dass die berufliche Einsatzfähigkeit nicht automatisch mit dem steuerrechtlichen Abschluss einer Erstausbildung gleichzusetzen ist.

Die Ein-Jahres-Grenze entscheidet über den Kindergeldanspruch

Die praktische Bedeutung der Entscheidung erschließt sich erst mit einem Blick auf die seit 2012 geltende Rechtslage. Seit der Reform des Einkommensteuergesetzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bleibt ein volljähriges Kind während seiner ersten Berufsausbildung unabhängig vom Umfang einer Erwerbstätigkeit kindergeldrechtlich berücksichtigt.

Erst nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung greift die bekannte 20-Stunden-Grenze. Wer anschließend regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, verliert grundsätzlich den Anspruch auf Kindergeld.

Genau an diesem Punkt setzte der Streit an.

Warum die Familienkasse vor dem BFH scheiterte

Im entschiedenen Fall hatte die 21-jährige Tochter nach Abitur und Bundesfreiwilligendienst zunächst die Ausbildung zur Rettungssanitäterin absolviert. Da ihre geplante Ausbildung zur Notfallsanitäterin erst einige Monate später beginnen konnte, arbeitete sie zwischenzeitlich in Vollzeit als Rettungssanitäterin.

Die Familienkasse verweigerte für diese Übergangsmonate das Kindergeld. Aus ihrer Sicht war die Erstausbildung bereits abgeschlossen, sodass die Vollzeitbeschäftigung den Anspruch ausschloss.

Dieser Argumentation erteilte der BFH eine Absage. Weil die Rettungssanitäter-Ausbildung die Anforderungen an eine erstmalige Berufsausbildung nicht erfüllt, befand sich die Tochter steuerrechtlich weiterhin in ihrer ersten Ausbildung. Die anschließende Vollzeittätigkeit änderte daran nichts.

Was das Urteil für Familien und angehende Notfallsanitäter bedeutet

Die Entscheidung reicht über den konkreten Einzelfall hinaus. Ausbildungsbiografien verlaufen heute häufig stufenweise. Kurze Qualifizierungen dienen oft als Einstieg oder Überbrückung, bevor eine umfassendere Berufsausbildung beginnt. Würden bereits solche Zwischenqualifikationen als abgeschlossene Erstausbildung gelten, könnten Familien den Kindergeldanspruch bereits nach wenigen Monaten verlieren.

Der BFH verhindert genau diese Entwicklung. Die Richter stärken damit den gesetzgeberischen Zweck, junge Menschen während ihrer eigentlichen Erstausbildung finanziell zu unterstützen und flexible Ausbildungswege nicht zu benachteiligen.

BFH schafft mehr Rechtssicherheit im Kindergeldrecht

Bemerkenswert ist vor allem die systematische Klarstellung. Das Gericht löst den Begriff der Erstausbildung bewusst von der bloßen Berufsqualifikation. Entscheidend ist nicht allein, ob eine Tätigkeit ausgeübt werden darf, sondern ob die Ausbildung nach Dauer und Struktur den Charakter einer vollwertigen Erstausbildung besitzt.

Für die dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter gilt dies ohne Weiteres. Sie erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und beendet den privilegierten Status im Kindergeldrecht. Die deutlich kürzere Rettungssanitäter-Ausbildung tut dies dagegen nicht.

Das Urteil stärkt moderne Ausbildungswege

Das Urteil ist mehr als eine Einzelfallentscheidung. Es setzt einen wichtigen Maßstab für die Auslegung des Kindergeldrechts und trägt den veränderten Ausbildungsrealitäten Rechnung. Nicht jede berufsqualifizierende Maßnahme markiert zugleich den Abschluss einer Erstausbildung.

Der Bundesfinanzhof stärkt damit die Rechtssicherheit für Familien und verhindert, dass kurze Qualifizierungsmaßnahmen weitreichende steuerrechtliche Folgen auslösen. Die Botschaft ist eindeutig: Entscheidend ist nicht der erste Berufseinstieg, sondern die strukturelle Qualität der Ausbildung. Damit bleibt das Kindergeld seinem eigentlichen Zweck verpflichtet – der Unterstützung junger Menschen auf dem Weg in eine nachhaltige berufliche Qualifikation.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951158/bfh-kindergeld-rettungssanitaeter-keine-erstausbildung/>